

II. Satzung, Hallescher Kanu Club 54 eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Hallesche Kanu-Club 54 (e.V.) mit Sitz in Halle/Saale verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Der Verein stellt sich besonders nachfolgende Aufgaben und fördert:

-einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Abteilungen und Sportgruppen im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude, körperlicher und geistiger Fitness der SportlerInnen und BürgerInnen.

-Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Sport- und Freizeitveranstaltungen.

-das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Vereinsmitglieder.

(4) Der Hallesche Kanu Club 54 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder

erhalten keine Gewinnanteile.

Für die Tätigkeit im Dienste des Vereins können nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

(6) Der Hallesche Kanu Club 54 e.V. wirkt mit im Territorium bei:
- der komplexen Entwicklung des Sports und der Verbesserung der Umwelt,
- der Entwicklung und Verbesserung der materiellen Bedingungen für das Sporttreiben,
- der Werbung für das Sporttreiben der BürgerInnen.

(7) Der Hallesche Kanu Club 54 e.V. bekennt sich mit seinen Mitgliedern zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

(8) Der Hallesche Kanu Club 54 e.V. fördert den Behindertensport durch die Bereitstellung seiner vorhandenen Mittel, um ein aktives sportliches Betätigen zu ermöglichen.
Der Verein schafft dafür gleichzeitig die damit verbundenen medizinischen Voraussetzungen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Halle/Saale. Seine Abteilungen sind Mitglieder der jeweiligen Sportfachverbände

(2) Nachfolgende Abteilungen sind Mitglieder der Sportfachverbände:

- Kanu im Landes Kanu Verband e.V.

Über die Mitgliedschaft in weiteren Landesfachverbänden entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Gründung / Bildung von Abteilungen sind die Anträge der jeweiligen Abteilung an den zuständigen Sportverband zu stellen.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben die Satzung des Vereins, des Stadtsportbundes und des jeweiligen Sportverbandes zu respektieren.

§ 4 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der im § 12 genannten Organe geregelt.

(2) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in sportartspezifische Abteilungen, die sich ausschließlich der Pflege einer bestimmten Sportart widmen.

(2) Jede Abteilung kann sich weiterhin in Unterabteilungen gliedern. Die Entscheidung hat die Abteilung nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand zu treffen.

(3) Die Abteilungen werden durch eine eigene Leitung geführt. Die Leitung besteht aus: einem Leiter und zwei Mitgliedern. Aufgabe der Abteilungsleitung ist es, alle mit der Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich zu regeln und zu gestalten.

(4) Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben. Die sich aus dieser Situation ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede(r) interessierte BürgerIn auf Antrag erwerben, sofern sie/er sich zur Einhaltung dieser Satzung mit Unterschrift bekennt.

(2) Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Mit der Antragstellung sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal zu entrichten.

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche

4

und juristische Personen sein, wenn sie durch eine erhöhte Zuwendung die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

(5) Fördernde Mitglieder können keine Leitungsaufgaben innerhalb des Vereins übernehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Über deren Aufnahme als förderndes Mitglied in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Nichtmitglieder oder dem Verein nahestehende Personen sein.

(2) Ehrenmitglieder, sofern sie nicht Mitglied des HKC 54 e.V. sind, sind nicht stimmberechtigt und können auch keine Leitungsaufgaben innerhalb des Vereins übernehmen.

(3) Die Namen von Ehrenmitgliedern werden in den Vereinsräumen des HKC 54 e.V. öffentlich präsentiert.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes für 3 Jahre ausgesprochen. Die vor der Satzungsänderung bestehenden Ehrenmitgliedschaften bleiben davon unberührt.

Bei groben Verstößen gegen den Gedanken und Inhalt der Satzung des Vereins kann eine Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch Tod

(2) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist.

(3) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes nach Prüfung

durch den Ehrenrat.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nach (2) und (3) bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten erhalten.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss erfolgt:

(1) Wenn das Vereinsmitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand liegt bzw. nach der ersten Aufforderung nicht Folge leistet.

(2) Bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen, bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgebungen rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

(3) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

(1) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Der Ausschluss muss durch den Ehrenrat bestätigt werden. Bei Ablehnung durch den Ehrenrat bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

(3) Vor der Entscheidung des Vorstandes und der Prüfung durch den Ehrenrat ist dem Mitglied eine Frist von 2 Wochen zu gewähren, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur

Mitgliederversammlung statthaft. Der Antrag auf Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ehrenrat schriftlich eingereicht werden.

(6) Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

(10) Der Vorstand kann vor dem Ausschluss:

- ein Trainingsverbot oder
- eine Rüge oder
- eine strenge Rüge mit Aushang im Verein oder
- ein Zutritts-Verbot zum Vereinsgelände beschließen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

(1) Sich in der von ihnen gewählten Sportart oder Sportgruppe im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen.

(2) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, um dadurch auch ihre körperlichen, geistigen und kreativen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

(3) Bei ausgezeichnetem sportlichen Leistungsvermögen besonders gefördert zu werden.

(4) An den vom DOSB und den Sportfachverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen.

(5) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und die bestehenden Nutzungsordnungen einzuhalten

(6) Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

(7) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht bei der Wahl von Leitungen, dem Vorstand, des Ehrenrates und der

Kassenprüfer auszuüben und von diesen Gremien Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen.

(8) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

(9) Seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn Vorstände und Leitungen einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

(1) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Sportorganisation zu befolgen.

(2) Für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken.

(3) Sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und nach höchsten Leistungen zu streben.

(4) An Veranstaltungen ihrer Sportart und des Vereins teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

(5) Die Interessen und Ziele des Vereins gegen Jedermann zu wahren und nicht gegen den Verein zu handeln.

(6) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Bei einem Beitragsverzug von 9 Monaten hat das jeweilige Mitglied das Recht verwirkt, im Verein Sport zu treiben. Der Vorstand hat festzustellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist.

(7) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sowohl in Beziehung zu anderen Mitgliedern als auch zu anderen Vereinen und Sportleitungen sich zuerst an die jeweiligen zuständige(n) Sportgerichte / Ehrenrat zu

wenden, diese in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

(8) Bei der Nutzung der dem Verein zur Pacht, Überlassung oder anderweitigen überlassenen Gewässerflächen, Sportanlagen, baulichen Anlagen und Gerätschaften die entsprechende Sorgfaltspflicht einzuhalten und für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sorgen.

(9) Gemäß den Festlegungen des Vorstandes sind Arbeitsstunden unter Berücksichtigung persönlicher Möglichkeiten zu leisten. Darüber hat der Vorstand einen Nachweis zu führen.

(10) Für die Abgeltung nichtgeleisteter Arbeitsstunden ist der Vorstand beauftragt, von den Mitgliedern des Vereins einen finanziellen Beitrag zu erheben.

(11) Festlegungen dazu hat der Vorstand zu beschließen und in der Finanzordnung des Vereins aufzunehmen.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenrat
- (4) die Kassenprüfer
- (5) die Abteilungsleitungen der Sportarten bzw. der allgemeinen Sportgruppen.

Die Mitgliedschaft in einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung des Vereins

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

(3) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern über 14 Jahre ist die Teilnahme und Wortmeldung gestattet.

(4)Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(5)Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Aushang in der Vereinssportstätte einzuladen.

(6)Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Anträge ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet über die Durchsetzung der Anträge.

(7)Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

(8)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(9)Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf erschienene Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben

(1)Der Mitgliederversammlung steht die erste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

(2)Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a)die Beratung und die Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
- b)die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c)Wahl des Vorstandes,
- d)Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- e)Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- f)Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g)Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnungen und

der Geschäftsführung,
h)Genehmigung des Finanzplanes,
i)Satzungsänderungen,
j)Entscheidungen zur Vereinsauflösung,
k Bestätigung von Entscheidungen des Vorstandes
gemäß § 16 ()

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- (1)Feststellen der Stimmberechtigten,
- (2)Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (3)Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung des Vereinsbeitrages,
- (4)Entscheidungen zu Strategien des Vereins,
- (5)besondere Anträge.

Die Tagesordnung ist bei Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates mit nachfolgenden Punkten zu ergänzen:

- (6)Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- (7)die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.

§ 16 Vereinsvorstand

(1) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

dem Präsidenten
dem 1.Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Frauenwart

11

dem Werbe- und Pressewart
dem Gerätewart

(2) Der Leiter des Ehrenrates oder ein von ihm Beauftragter ist als ständiger Gast (ohne Rechte) Teilnehmer an den Vorstandssitzungen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(5) Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Kassenwart und der Werbe- und Pressewart.

Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die alleinige Vertretungsmacht des Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, im Außenbereich, den Wert von mehr als 5000,-€, der Vertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam.

(7) Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Werbe- und Pressewart.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaiste Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(3) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
- der Erlass von Vereinsordnungen auf Grundlage der Satzung,
- der Verkehr zu Behörden und anderen Organisationen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Beratungen der Abteilungen, allgemeinen Sportgruppen und deren Organe teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern und Festlegungen auf der Grundlage der Satzung zu treffen.

§ 18 Abteilungsleitungen

- (1) Sie arbeiten auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.
- (3) Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Leiter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (5) Sie zeichnen verantwortlich für den gesamten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportart sowie für die Zusammenarbeit mit den sportartspezifischen Fachverbänden.
- (6) Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie im § 13 und § 14 dieser Satzung festgeschrieben.

§ 19 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss / Schiedsstelle)

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Leiter und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im HKC 54 e.V. bekleiden.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates (Rechtsausschuss / Schiedsstelle)

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in der Zuständigkeit eines Fachverbandes liegt.

(1) Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung.

(2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

(4) Er darf folgende Strafen aussprechen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung eines Vereinsamtes mit sofortiger Wirkung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten
- eine Rüge.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenlage mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Prüfung ist zweimal im Jahr vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, bei ihren Prüfungen Einsicht in alle Unterlagen des Wirtschafts- und Kassenbereiches zu nehmen und wenn erforderlich, Auflagen zur Beseitigung von Mängeln zu erteilen und diese zu kontrollieren.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen

sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachlage vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

§ 22 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

(1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Dienstleistungen, Spenden und Zuwendungen.

(2) Der Beitrag ist ein Grundbetrag und ist wie folgt festgelegt :

| | |
|---|-------|
| für Erwachsene und Einzelpersonen | 100 % |
| für Lehrlinge / Studenten / Arbeitslose / Rentner | 80 % |
| für Vorschulkinder / Schüler | 50 % |
| für Ehepaare | 160 % |

(3) Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu bezahlen, können jedoch auch als Jahreszahlung bis zum 01.03. des Jahres erfolgen.

(4) Aufnahmegebühren: Sie betragen den doppelten Monatsbeitrag.

(5) Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen, Spenden.

(6) Der Haushaltsplan ist jährlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung darzulegen.

§ 23 Symbole und Auszeichnungen

(1) Der Verein führt :

- die Vereinsfahne mit Abzeichen des HKC 54 e.V.,
- das Vereinsabzeichen.

(2) Der Verein verleiht für besondere aktive Unterstützung bei der Entwicklung des Vereins:

- das Ehrenabzeichen des HKC 54 e.V. ,
- die Ehrenurkunde des Vereins

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

(1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Eine ordnungsgemäße Einberufung ist erfolgt, wenn sie 3 Wochen vor Durchführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die jeweiligen Vorsitzenden am Aushang bekanntgegeben wurde.

(3) Die Festschreibung im § 13 bleibt davon unberührt.

(4) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird eine erneute, diesmal geheime, Abstimmung vorgenommen.

(5) Eine Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben.

(6) Alle Stimmberechtigten können Anträge zur Tagesordnung stellen, wenn diese bis zu 3 Tagen vor Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge müssen von der Versammlung bestätigt werden.

(7) Bei Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit. Weitere Modalitäten werden in der Wahlordnung festgelegt.

(8) Über sämtliche Veranstaltungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollanten und vom Veranstaltungsleiter zu unterschreiben und dem 1. Vorsitzenden bis 7 Tage nach der Veranstaltung zuzusenden.

(9) Im Protokoll sind nachfolgende Daten festzuhalten:

- Ort-Datum-Uhrzeit-Anzahl der Teilnehmer (Soll-Ist Vergleich der Stimmberechtigten)-Tagesordnung ggf. Anträge zur Tagesordnung-Schwerpunkte der Diskussion-Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsverhältnisses fortlaufend nummeriert.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Zur Vereinsauflösung ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig.

(3) Erscheinen weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung, so ist die Abstimmung frühestens nach 3 Wochen und spätestens nach 6 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die Auflösung ist dann eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister durch den zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt tätigen Vorsitzenden innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen.

§ 26 Vermögen des Vereins

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes Kanu Verband Sachsen- Anhalt e.V. , der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Verwaltung des Vereins

(1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Die Geschäftsstelle arbeitet satzungsgemäß nach einer Arbeitsordnung.

§ 28 Tag der Errichtung

(1) Die vorliegende Satzungsänderung wurde am 26.11.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzungsneufassung wurde am 06.05.1998 in das Vereinsregister VR 241 beim Amtsgericht Halle-Saalkreis eingereicht.

(3) Die jetzige vorliegende Satzungsneufassung wurde auf der

Mitgliederversammlung am 26.11.2011 beschlossen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsneufassung wird dem Vereinsregister nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 26.11.2011, dem **Amtsgericht Stendal** durch beglaubigte Unterschrift eines Notars übergeben. Sie tritt nach Eintragung in Kraft.

Johannes Schüler

1. Vorsitzender

Die Satzungsänderung wurde amin das Vereinsregister VR 20241 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.